

B. Haustelegraphen-Anlagen.

I. Allgemeines.

Haustelegraphen-Anlagen haben im Allgemeinen den Zweck, an einem von der Rufstelle entfernten Punkte eines Hauses oder Gebäude-Complexes auf elektrischem Wege ein Signal zu erzeugen. Die Signalgebung kann in beabsichtigter Weise (durch Drücken eines Knopfes, Ziehen an einem Griffe etc.) oder in unbeabsichtigter, gelegentlicher oder selbstthätiger Weise (durch Oeffnen einer Thür, eines Fensters, durch Betreten einer Treppenstufe, durch die Schwankungen des Fussbodens etc.) hervorgerufen werden. In Bezug auf die Art der Signalgebung bestehen mancherlei Verschiedenheiten. Allgemein angewendet werden Glocken mit anhaltendem Läuten (Rasselwecker), mit einfachem Schlag (Einschläger), mit langsamem Schlag (Langsamschläger), Glocken mit sichtbarem Signal (Markir- und Signalscheiben), Tableaux, Klappenschränke etc. Das Signal kann dazu dienen, eine Person (Bedienung) herbeizurufen oder, je nach Verabredung, zu einer bestimmten Thätigkeit, z. B. zur Einschaltung des Telephons (siehe unter C), zu veranlassen, unerlaubtes Betreten bestimmter Räume (Einbruch etc.) oder das Oeffnen verschlossener Behältnisse (Geldschränke etc.) selbstthätig nach einem entfernten Orte zu melden, in Fabriken, Krankenhäusern, Gefängnissen etc. Feuer sowie sonstige Gefahren und Unfälle anzuzeigen, um auf diese Weise schleunigst Hilfe herbeizuholen.

II. Apparate.

Zum Betriebe eines Haustelegraphen sind, ausser der Batterie und der Leitung, erforderlich: Contactvorrichtungen zum Schliessen oder Oeffnen des Stromkreises, Signalapparate mit hörbaren Zeichen (Klingeln) und solche mit sichtbaren Zeichen (Tableaux).